

mittel anmelde- bzw. prüfpflichtig sind. Voraussetzung für die Erteilung von Gütezeichen⁰ und die Erteilung eines gestalterischen Prädikats ist die staatliche Anerkennung der Körperschutzmittel gemäß § 3.

(6) Das Staatliche Chemiekontor hat als zuständiges wirtschaftsleitendes Organ des Produktionsmittelhandels gegenüber den Herstellerbetrieben durch die Nutzung seiner vertragsrechtlichen Möglichkeiten Einfluß auf die sortimentsgerechte Entwicklung und Produktion sowie die Sicherung der Qualität von Körperschutzmitteln zu nehmen. Dazu sind die Hinweise und Vorschläge der Anwender auszuwerten.

Staatliche Anerkennung und Katalogisierung

§ 3

(1) Körperschutzmittel dürfen nur hergestellt, importiert, vertrieben, den Werk tätigen zur Verfügung gestellt und angewendet werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung wird im Auftrage des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne vom ZIAS erteilt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Eignung eines Erzeugnisses als Körperschutzmittel für einen bestimmten Verwendungszweck bestätigt.

(2) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag der Hersteller bzw. Importbetriebe für

- Neu- und Weiterentwicklungen von Körperschutzmitteln und
- importierte Körperschutzmittel

erteilt. Dem Antrag sind die in Abschnitt 1.2. der Anlage genannten Unterlagen beizufügen. Werden diese Unterlagen nicht im erforderlichen Umfang erbracht, ist das ZIAS berechtigt, Unterlagen nachzufordern bzw. zusätzliche Gutachten anzufordern. Die staatliche Anerkennung kann abgelehnt, mengenmäßig begrenzt und/oder zeitlich befristet werden.

(3) Nicht der staatlichen Anerkennung durch das ZIAS unterliegen Körperschutzmittel, für die in Rechtsvorschriften bzw. Festlegungen für die Bereiche der bewaffneten Organe gesonderte Zulassungspflichten geregelt sind.

(4) Eine erteilte staatliche Anerkennung ist vom ZIAS zurückzuziehen, wenn die geforderte Schutzwirkung der Körperschutzmittel nicht mehr gewährleistet ist bzw. wenn ein Körperschutzmittel durch eine Neu- oder Weiterentwicklung ersetzt wird.

(5) Wird die staatliche Anerkennung auf Grund fehlender Schutzwirkung für ein Körperschutzmittel zurückgezogen, ist

- durch den Herstellerbetrieb die Produktion sofort einzustellen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzwirkung des Erzeugnisses einzuleiten;
- bei den Handelsbetrieben und bei den Anwenderbetrieben zu sichern, daß diese Körperschutzmittel nicht mehr ausgeliefert bzw. eingesetzt werden.

(6) Die staatliche Anerkennung und ihre Zurückziehung erfolgt entsprechend der in der Anlage festgelegten Verfahrensweise.

§ 4

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist über sein Recht zur Beschwerde zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Direktor des ZIAS einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden bzw. ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist dar-

über zu informieren. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

§ 5

Staatlich anerkannte Körperschutzmittel sind grundsätzlich in den Katalog Körperschutzmittel^{6 7} aufzunehmen. Die Katalogisierung erfolgt durch das ZIAS in Abstimmung mit dem Staatlichen Chemiekontor auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur zentralen Artikelkatalogisierung der Volkswirtschaft.

Bedarfsermittlung, Planung und Verteilung

§ 6

(1) Die in den Direktiven gemäß § 23 Abs. 3 der ASVO getroffenen Festlegungen zu den Anspruchsberechtigten und Tragezeiten sind grundsätzlich jährlich mit dem Ziel zu überprüfen bzw. zu überarbeiten, eine hohe Effektivität beim Einsatz von Körperschutzmitteln zu gewährleisten. Eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung bzw. Verkürzung der Tragezeiten in den Direktiven bedarf der Bestätigung.

(2) Um die ständige Verwendungsfähigkeit und den bestimmungsgemäßen Einsatz der den Werk tätigen kostenlos zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmittel zu gewährleisten, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe Festlegungen zur

- Lagerung,
- Aus- und Rückgabe,
- Instandhaltung (einschließlich Reinigung),
- sparsamen und effektiven Verwendung,
- Bestandhaltung und/oder Bildung von Havariebeständen, soweit das nach der Spezifik der Produktion und/oder geographischen Lage der Betriebe erforderlich ist,
- Verfahrensweise bei Sondereinsätzen und bei der Bereitstellung von Winterbekleidung,
- materiellen und moralischen Stimulierung der pfleglichen Behandlung von Körperschutzmitteln durch die Werk tätigen

zu treffen. Diese Festlegungen können Bestandteil der Direktiven gemäß Abs. 1 sein.

(3) Die Betriebsleiter haben, wenn es die betrieblichen Bedingungen erfordern, die Direktiven und Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 in betrieblichen Ordnungen zu konkretisieren. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe zu bestätigen, wenn damit eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten bzw. Verkürzung der Tragezeiten festgelegt wird.

§ 7

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Direktiven gemäß § 6 Abs. 1 bzw. der betrieblichen Ordnungen gemäß § 6 Abs. 3 entsprechend dem Katalog Körperschutzmittel sowie unter Berücksichtigung vorhandener Bestände den Bedarf an Körperschutzmitteln nach Sortiment und Größen für das jeweilige Planjahr zu planen.

(2) Der ermittelte Jahresbedarf ist durch die Betriebe an den örtlich zuständigen VEB Chemiehandel bzw. durch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft an die Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe mit Angabe der benötigten Größen und einer Begründung im Falle einer Bedarfserhöhung gegenüber dem Vorjahr zu übergeben. Die Betriebe haben einen Nachweis über den jährlichen Bedarf zu führen.

⁷ Zentraler Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR — Körperschutzmittel — Hrsg. Zentralinstitut für Arbeitsschutz, Bezug Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig, PSF 25.